



Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat III A 2
Herrn Dr. Dörrbecker
Herrn Dr. Haumesser

Per E-Mail an:

doerrbecker-al@bmjv.bund.de
haumesser-sv@bmjv.bund.de
poststelle@bmjv.bund.de

Kopie: hoehfeld-ut@bmjv.bund.de

Postanschrift
Adenauerallee 121
53113 Bonn

Abteilung Recht
Abteilungsleiter
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
Jan Holthaus
T. +49 228 8861 215
F. +49 228 8861 213
holthaus@dgrv.de

23. September 2020 / RKn

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV)

Sehr geehrter Herr Dr. Dörrbecker,
sehr geehrter Herr Dr. Haumesser,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Referentenentwurfs sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. (DGRV) ist in Deutschland Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Wir vertreten gemeinsam mit den genossenschaftlichen Spitzenverbänden ein breites Spektrum an genossenschaftlich organisierten Unternehmen in Deutschland. Über den DGRV sind rund 5.350 Genossenschaften mit ca. 900.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 ((GesRuaCOVBekG) BGBl. I S. 569, 570) eingeführten Erleichterungen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden, damit auch Genossenschaften weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen Beschlussfassungen vorzunehmen, so dass ihre Handlungsfähigkeit gewährleistet bleibt.

Zum Verordnungsentwurf selbst haben wir die folgenden beiden Anmerkungen:

1. B. Besonderer Teil, zu § 1, Absatz 3, Seite 6

Auf Seite 6 unter B. Besonderer Teil zu § 1, Absatz 3 des Entwurfs heißt es:

"Auch wenn Hauptversammlungen somit noch im gesamten Kalenderjahr 2021 als virtuelle Hauptversammlungen abgehalten werden können, sollten die Unternehmen von diesem Instrument im Einzelfall nur dann Gebrauch machen, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens erforderlich erscheint."

Auch wenn sich die Aussage *"im Einzelfall nur dann Gebrauch machen, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens erforderlich erscheint"* explizit nur an Aktiengesellschaften richtet, könnte sie als gesetzgeberische Wertung aufgefasst werden, die rechtsformneutral zu verstehen ist. Dies könnte zu Unsicherheiten oder Missverständnissen bei Genossenschaften insofern führen, dass eine virtuelle Generalversammlung/Vertreterversammlung ohne Satzungsgrundlage im Kalenderjahr 2021 allenfalls in den ersten Monaten des Kalenderjahres 2021 zulässig sein soll. Dem GesRuaCOVBekG ist eine derart enge Auslegung nicht zu entnehmen und würde die Planungssicherheit erheblich erschweren.

Die Verordnungsbegründung führt auf Seite 4 unter A. I. Absatz 2 selbst aus, dass *"derzeit nicht absehbar ist, ob sich das Infektionsgeschehen insbesondere in den Wintermonaten 2020 und 2021 erneut ausweiten wird. [...] Es ist nicht auszuschließen, dass im Jahr 2021 weitere Wellen der Pandemie auftreten, Einschränkungen fortbestehen oder es gar erneut zu weitergehenden Einschränkungen kommen wird. Damit bestehen weiterhin große Unsicherheiten betreffend die Versammlungsmöglichkeiten."*

Im Bereich der Genossenschaften haben wir keine Kenntnis davon erlangt, dass Mitgliederrechte im Rahmen der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung/Vertreterversammlung missachtet worden sind. Gegenteiliges ist der Fall. Viele Vorstände und Aufsichtsräte von Genossenschaften wägen verantwortungsbewusst ab, ob in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Mitgliederstruktur eine Durchführung einer virtuellen Generalversammlung/Vertreterversammlung ein geeigneter Durchführungsweg ist.

Um den Genossenschaften Planungssicherheit für die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen/Vertreterversammlungen ohne Satzungsregelungen zu ermöglichen, bitten wir um Streichung der zuvor zitierten Passage bzw. um Klarstellung, dass diese sich rechtsformspezifisch ausschließlich auf Aktiengesellschaften bezieht.

2. B. Besonderer Teil, zu § 1, Absatz 2, Seite 7

In der Begründung auf Seite 7, Absatz 2 werden nur die Absätze 3 bis 5 des § 3 GesRuaCOVBekG in Bezug genommen. Eine Bezugnahme auf § 3 Absatz 6 GesRuaCOVBekG (Regelungen zu virtuellen Vorstands und Aufsichtsratssitzungen) fehlt. Wir gehen von einem redaktionellen Versehen aus, das im weiteren Verfahren behoben werden könnte.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

gez. Dr. Eckhard Ott

gez. i. V. Jan Holthaus